VERORDNUNG (EWG) Nr. 2070/70 DER KOMMISSION

vom 15. Oktober 1970

betreffend die Ausschreibung von im Besitz der italienischen Interventionsstelle befindlichem Olivenöl zum Verkauf

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 (2), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG hat die italienische Interventionsstelle im Wirtschaftsjahr 1967/1968 erhebliche Mengen Olivenöl angekauft. Ein Teil dieser Mengen fand bei vorhergehenden Verkäufen keine Abnehmer. Es empfiehlt sich, diese erneut zum Verkauf anzubieten, bevor das Öl des nächsten Wirtschaftsjahres auf den Markt kommt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 589/68 der Kommission vom 14. Mai 1968 über Einzelheiten des Absatzes von Olivenöl, das bei Interventionsstellen gelagert wird (3), hat die Verkaufsbedingungen durch Ausschreibung von bei Interventionsstellen gelagertem Öl festgesetzt. Bei der derzeitigen Lage auf dem Olivenölmarkt in der Gemeinschaft ist nicht vorauszusehen, daß die im Besitz der italienischen Interventionsstelle befindlichen Mengen zu den in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 589/68 festgelegten Preisbedingungen verkauft werden können. Es müssen daher Sonderbestimmungen vorgesehen werden.

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Ausschreibung sind bestimmte Angaben in den Angeboten erforderlich, namentlich in bezug auf die genaue Bezeichnung des Erzeugnisses, auf das sich das Angebot bezieht.

Um die Einhaltung der sich aus der Ausschreibung ergebenden Verpflichtungen zu garantieren, ist das Stellen einer Kaution vorzusehen.

Der Mindestverkaufspreis, der der tatsächlichen Marktlage am besten gerecht wird, kann je nach den eingegangenen Angeboten festgesetzt werden.

Da es Zweck der Ausschreibung ist, den günstigsten Preis zu erzielen, ist der Zuschlag dem Bieter zu geben, der den höchsten Preis bietet. Außerdem sind Vorkehrungen für den Fall zu treffen, daß mehrere Angebote zum gleichen Preis eingehen.

Um die Ausschreibung möglichst wirkungsvoll zu machen, ist anzugeben, daß der Zuschlag so schnell wie möglich nach dem letzten Termin für die Einreichung von Angeboten erteilt wird.

Um den schnellen Absatz des verkauften Öls zu garantieren, ist sowohl ein Zeitpunkt, zu welchem das verkaufte Öl dem Käufer zur Verfügung zu stellen ist, als auch der äußerste Zeitpunkt, bis zu welchem das Öl zu übernehmen ist, vorzusehen. Ebenfalls vorzusehen ist, daß Folgen aus einer Verzögerung der Übernahme zu Lasten des Käufers gehen.

Da die in der Ausschreibung angegebene Menge Öl verschieden von der tatsächlich übernommenen sein kann, kann der endgültige Verkaufspreis erst nach vollzogener Übernahme berechnet werden. Zur Gewährleistung einer korrekten Durchführung des Verkaufs ist die Zahlung eines provisorischen Kaufbetrags vor Übernahme des Öls vorzusehen.

Für Öl, dessen Säuregrad eine bestimmte Höhe überschreitet, ist der Angebotspreis je nach der Säure des betreffenden Öls zu berichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die italienische Interventionsstelle „Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo", nachstehend A.I.M.A. genannt, schreibt in 6 Partien die Menge von ca. 186 680 kg in ihrem Besitz befindlichem, aus Interventionen im Wirtschaftsjahr 1967/1968 stammendem Jungfern-Olivenöl zu den in den folgenden Artikeln festgelegten Bedingungen zum Verkauf aus.

Artikel 2

(1) Eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten wird spätestens am 17. Oktober 1970 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 112 vom 15. 5. 1968, S. 6.

(2) In der Aufforderung zur Abgabe ist für jede Partie insbesondere anzugeben

— der Ort, an dem diese sich befindet,

— die Nummer der Partie, deren Öl zum Verkauf gelangt, und die Menge Öl jeder dieser Partien.

Artikel 3

Vom 18. Oktober 1970 bis 26. Oktober 1970 können die Interessenten das zum Verkauf gelangende Öl in den Lagern prüfen und sich eine Probe der einzelnen Partien in zu diesem Zweck von ihnen gestellte Behältnisse geben lassen.

Artikel 4

(1) Die Interessenten beteiligen sich an der Ausschreibung durch Abgabe schriftlicher Angebote in verschlossenem Umschlag.

(2) Die Angebote, die bei der A.I.M.A. nach dem 26. Oktober 1970, 12 Uhr, eingehen, werden nicht angenommen.

Artikel 5

(1) Jedes Angebot bezieht sich auf das gesamte Öl einer Partie.

(2) Im Angebot ist anzugeben :

a) für jedes Vorratslager die Nummer der Partie, für die das Angebot gemacht wird, sowie die in der Ausschreibung jeweils für die betreffende Partie angegebenen Mengen Öl,

b) der für netto 100 kg Öl je Partie gebotene Preis, ausschließlich inländische Abgaben.

Artikel 6

(1) Das Angebot ist nur gültig, wenn gleichzeitig eine Kaution in Höhe von 7 Rechnungseinheiten/100 kg gestellt wird.

Die Kaution ist in bar oder in Form einer Sicherheit zu leisten, die den in der Italienischen Republik geltenden Kriterien entspricht.

(2) Die Kaution wird freigestellt, wenn

a) der Bieter sein Angebot nicht vor der Entscheidung über den Zuschlag zurückgezogen hat und wenn er den Zuschlag nicht erhalten hat ;

b) wenn der Übernehmer — außer im Fall höherer Gewalt — das ihm zugeschlagene Öl übernommen und der A.I.M.A. den endgültigen, seinem Angebot entsprechenden Betrag gezahlt hat.

Artikel 7

(1) Der Mindestverkaufspreis für jede Partie wird je nach den eingegangenen Angeboten nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG festgesetzt.

(2) Der Mindestpreis gilt für 100 kg netto der in Fässern des Käufers gelieferten und auf ein Fahrzeug des Käufers an der Pforte des Lagers verladenen bzw. in Tankwagen des Käufers an der Pforte des Lagers verladenen Ware.

Artikel 8

(1) Vorbehaltlich der Einhaltung des in Artikel 7 festzusetzenden Mindestverkaufspreises erhält derjenige den Zuschlag, der den höchsten Preis für diese Partie bietet.

(2) Bieten mehrere Bieter den gleichen Preis für eine Partie, so entscheidet das Los über den Zuschlag.

Artikel 9

(1) Der Zuschlag erfolgt spätestens am 10. November 1970.

(2) Die A.I.M.A. unterrichtet jeden Bieter unverzüglich vom Ausgang seiner Beteiligung an der Ausschreibung. Wer den Zuschlag erhält, wird außerdem über den vor Übernahme des Öls an die A.I.M.A. zu zahlenden einstweiligen Verkaufsbetrag unterrichtet.

Unbeschadet etwaiger inländischer Abgaben wird der einstweilige Betrag berechnet, indem für jedes Behältnis, für dessen Öl ein Zuschlag erteilt wurde, die in der Ausschreibung angegebene Menge Öl mit dem angebotenen Preis multipliziert wird.

Artikel 10

(1) Der Übernehmer kann das Öl von dem Augenblick an übernehmen, in dem der in Artikel 9 erwähnte einstweilige Betrag bezahlt wurde. Die Übernahme muß spätestens am dreißigsten Tag nach dem Tag der in Artikel 9 Absatz 2 genannten Unterrichtung beendet sein.

(2) Ist die Übernahme an dem in Absatz 1 vorgesehenen Datum nicht beendet,

a) so bleibt das Öl auf Rechnung und Gefahr des Übernehmers weiter eingelagert ;

b) so zahlt der Übernehmer der A.I.M.A. eine Lagerentschädigung, die je nach der noch zu übernehmenden Menge berechnet wird und die mindestens 0,62 Rechnungseinheiten/100 kg je angefangenen Zeitraum von 30 Tagen zusätzlicher Lagerzeit beträgt.

Artikel 11

(1) Je nach der tatsächlich bei Lieferung in den Behältnissen enthaltenen Menge kann die dem Übernehmer gelieferte Menge Öl um 5 v. H. größer bzw. geringer als die in der Ausschreibung angegebene Menge sein.

(2) Nach Beendigung der Übernahme des Öls stellt die A.I.M.A. eine Rechnung über den endgültigen Verkaufsbetrag aus.

Unbeschadet etwaiger inländischer Abgaben wird der endgültige Betrag berechnet, indem die tatsächlich gelieferte Menge mit dem angebotenen Preis multipliziert wird.

(3) Die Rechnung weist den Soll- bzw. den Habensaldo aus ; dieser Saldo ist gleich dem Unterschied zwischen dem vorläufigen und dem endgültigen Betrag des Verkaufspreises, gegebenenfalls erhöht um die in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b) genannte Lagerentschädigung.

Der Saldo muß binnen dreißig Tagen nach dem Tag der vollständigen Abwicklung der Übernahme des Öls beglichen werden.

Artikel 12

Übersteigt die von der A.I.M.A. und dem Zuschlagsempfänger einverständlich bestimmte Säure des gelieferten Öls aus einem Behältnis 3,3 Gramm je 100 Gramm, so wird der endgültige Verkaufspreis berechnet, indem der für das betreffende Öl gebotene Preis um 0,10 Rechnungseinheiten je 100 kg für jedes über 3,3 Gramm hinausgehende Zehntelgramm Säure gesenkt wird.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Oktober 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI